

Allgemeine Geschäftsbedingungen Feratel Schweiz analoge / digitale Werbung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Feratel Schweiz AG. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Massgebend ist der deutsche Text. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben. Die AGB's sind auf der Website abrufbar.

1. Vertragsparteien

- 1.1 Kunde kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Der Kunde ist gegenüber Feratel berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist.
- 1.2 Bei Verträgen mit einer Generalunternehmer-Agentur (GU) gemäss Ziff. 16 ist die GU Kunde der Feratel und nicht der Endkunde.
- 1.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Rechte aus einem Vertrag für „analoge und digitale Werbung“ an Dritte zu übertragen. Insbesondere untersagt ist die Untervermietung bzw. die Weitergabe von Werbeflächen an Dritte.
- 1.4 Feratel kann ihre Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen.

2. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

Die AGB regeln den Vertrag oder die Auftragsbestätigung für „analoge und digitale Werbung“:

- 2.1 unterjährige Verträge mit einer Laufzeit von bis 11 Monaten. Die Aushangzeit ist in der Regel nach Wochen, Monaten oder auf eine Saison befristet.
- 2.2 langfristige Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten (Norm: Anfang Dezember bis Ende November).
- 2.3 Vertragsgegenstand: Gegenstand des Vertrags zwischen dem Kunden und Feratel sind die Miete von Werbeflächen sowie der Druck von Plakaten oder der Druckauftrag.
- 2.4 Feratel platziert die Werbemittel gemäss den Vertragsbestimmungen/Auftragsbestätigungen sowie deren Anhängen.
- 2.4a Der Inhalt der Werbemittel und deren Daten richten sich nach der Checkliste/Produktionsplan. Feratel übernimmt keine Haftung für fehlerhaft angelieferte Druckdaten. Die Ortschaften und Standorte für die Werbemittel sind in der Adressliste zum Vertrag/Auftragsbestätigung enthalten. Format und Qualität der Werbemittel haben den Richtlinien der Checkliste/Produktionsplan zu entsprechen.

3. Vertragsabschluss

Die AGB regeln den Vertragsabschluss für einen Vertrag für „analoge und digitale Werbung“:

3.1 Grundsatz - Unterjährige Verträge nach Ziff. 2.1 kommen zustande, wenn Feratel dem Kunden dessen Bestellung schriftlich bestätigt. - Langfristige Verträge nach Ziff. 2.2 kommen mit einer gegenseitigen Vertragsunterzeichnung zustande oder ebenso mit der schriftlichen Auftragsbestätigung.

3.2 Der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter haben ihre Handlungsbevollmächtigung zum Vertragsabschluss mit Feratel Schweiz AG nachzuweisen

3.3 Die Vertragsdauer orientiert sich im Normalfall an der Kalenderperiode von Dezember im laufenden Jahr bis November im Folgejahr.

4. Preise / Gebühren

4.1 Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Tarif der Verkaufsdokumentation und aktuellen Preisliste. Änderungen sind bis zum Abschluss des Vertrags gem. Ziff. 3 vorbehalten.

4.2 Ist ein Preis in einer Fremdwährung angegeben, gilt dieser als unverbindlicher Richtpreis. Ein Richtpreis in Fremdwährungen wird auf der Basis eines von Feratel festgelegten Umrechnungskurses angegeben. Den effektiven zu bezahlende Preis legt Feratel mit Rechnungsstellung verbindlich fest.

4.3 Zusätzlich zum Verkaufspreis sind folgende Gebühren und Abgaben für einen Vertrag für „analoge und digitale Werbung“ geschuldet:

Zollgebühren, Mehrkosten wegen verspäteter oder nicht korrekter Anlieferung der Werbemittel, Versandkosten, Transportkosten, Bemalungs-, Strom- und Instandstellungskosten, Kosten für allfällige Unterlagebogen sowie zusätzlich anfallende Arbeiten wie Tekturen kleben, zusätzliche Sujetwechsel, Spezialklebungen und ähnliches, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

4.4 Bei Verträgen/Auftragsbestätigungen ist im Verkaufspreis ein Sujet mit eingerechnet und separat ausgewiesen. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vertragsvereinbarungen.

4.4a Der Sujetwechsel erfolgt in KW 20 - 22, beim Wechsel während dieser Zeit werden ausschliesslich die Produktions- und Montagekosten verrechnet. Weitere kostenpflichtige Wechsel des Werbesujets erfolgen gemäss separater Vereinbarung.

4.5 Bei langfristigen Verträgen sind allfällige Preisänderungen und/oder Indexanpassungen mit Wirkung ab verlängerter Aushangdauer von Feratel bis spätestens 31. März dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Vertragskündigung durch den Kunden, gilt dies als Zustimmung zur Preisänderung / Indexanpassung.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Platzierung der Werbemittel. Feratel ist berechtigt, Vorauszahlung oder Ratenzahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist Feratel von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet die vereinbarte Zahlung dennoch, wobei die Rücktrittsbedingungen gemäss Ziff. 12 anwendbar sind. Sieht ein langfristiger Vertrag Ratenzahlungen vor, wird bei Zahlungsverzug auch nur einer Rate der gesamte Betrag für die gesamte Vertragsdauer fällig.

5.2 Die Rechnung ist fällig und zahlbar ohne Skonto innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum.

6. Schuldnerverzug / Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

6.1 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er ohne vorgängige Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a.

6.2 Ist der Kunde bei langfristigen Verträgen gem. Ziff. 2.2 mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend, ohne vorgängige Mahnung, der gesamte für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

6.3 Feratel behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Kunden die Werbung ohne vorgängige Mitteilung einzustellen. Aushangpreis und Gebühren bleiben für die vertragliche Dauer geschuldet.

6.4 Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist Feratel berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nachfristansetzung ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und Nachfristansetzung sind in den Fällen gemäss Ziff. 7.2, 9.2 und 11.4 erforderlich.

6.5 Tritt Feratel berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet der Kunde Feratel den Aushangpreis und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

7. Inhalt / Ausgestaltung der Werbemittel

7.1 Für den Inhalt und die Ausgestaltung der Werbemittel trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Branchenregelungen sowie die AGB lückenlos eingehalten werden. Feratel nimmt keine Inhaltskontrolle der Werbemittel vor. Feratel behält sich aber vor, im Zweifelsfall den Aushang eines Werbemittels den zuständigen Behörden zur Beurteilung und zur Entscheidung vorzulegen sowie den Aushang ohne Angabe von Gründen und im eigenen Ermessen abzulehnen. Sollte Feratel wegen des Inhalts oder der Ausgestaltung eines Werbemittels von Dritten haftbar gemacht werden, hat der Kunde Feratel schadlos zu halten.

7.2 Wird der Aushang eines Werbemittels durch die Behörden oder durch den Vertragspartner ganz oder teilweise untersagt oder lässt er sich aus anderen behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart realisieren, kann Feratel die Auftragsausführung ohne weitere Grundangabe verweigern und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Kunden zurücktreten. Gleiches gilt, wenn Feratel den Aushang aus rechtlichen Gründen untersagt.

7.3 Aushangpreis und Gebühren bleiben weiterhin vollumfänglich gemäss Vertrag geschuldet. Der Kunde trägt die anfallenden Kosten für die erforderliche Abdeckung oder Überdeckung des Werbemittels und haftet Feratel für allfälligen weiteren Schaden.

7.4 Die Bergbahnunternehmen sind berechtigt, die Ausführung der Werbung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Der Kunde stellt hierfür Feratel einen Entwurf zur Verfügung.

8. Belegungszeit

8.1 Die Aushangzeit ist im Vertrag gem. Ziff. 2 festgelegt. Zu beachten sind Ausnahmeregelungen auf Grund von Feiertagen.

8.2 Bei Saisonbetrieben ist der Aushang auf die Saisonzeiten beschränkt. Diese Regelung gilt auch bei langfristigen Verträgen nach Ziff. 2.2. Der Aushangpreis bleibt für die ganze Aushangzeit vollumfänglich geschuldet.

8.2a Der Aushang der Werbemittel richtet sich bei saisonalen Betrieben nach deren Betriebsdauer und Fahrplan. Vorbehalten bleiben witterungsbedingte Verzögerungen beim Aushang. Der schweizweite Aushang startet in der KW45, alle Aushänge sind ab Weihnachten garantiert.

8.3 Ist der Beginn der Aushangzeit mit einer Kalenderwoche vorgegeben, erfolgt diese in der Regel gemäss den aufgeführten Tagen auf den Verkaufspapieren. Ein späterer Aushang in dieser Woche stellt aber keinen Verzug der Feratel dar.

8.3a. Die langfristigen und befristeten Verträge sowie Kampagnen (Bestätigung) berechtigen den Kunden, jeweils bis zum 30. April (Eintreffen der Verlängerung bei Feratel) die Vertragsdauer für die gebuchten Werbeflächen schriftlich um ein weiteres Jahr zu verlängern.

9. Lieferung der Werbemittel

9.1 Sieht der Vertrag die Lieferung der Werbemittel durch den Kunden vor, so hat dieser die gemäss Vertrag geforderten Werbemittel franko Domizil an die im Vertrag genannte Adresse zu liefern. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, spätestens am gemäss Vertrag vereinbarten Termin. Zusätzlich zur physischen Lieferung des Werbemittels hat der Kunde Feratel das Werbemittel als PDF-Datei zuzustellen.

9.2 Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der Werbemittel durch den Kunden führt nicht zu einer Abänderung der Aushangzeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde. Aushangpreis und Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn der Aushang nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.

9.3 Die gelieferten Werbemittel sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Über nicht verwendete Werbemittel kann Feratel am Ende der Aushangzeit ohne anderslautende Vereinbarung frei verfügen.

10. Format / Qualität der Werbemittel

10.1 Format und Qualität der Werbemittel werden durch Feratel in der Auftragsbestätigung / Produktionsplan ausgewiesen.

11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens Feratel

11.1 Kann Feratel den Vertrag zufolge ungenügender Werbeflächen (Stellenverminderung, Konzessionsbestimmungen oder anderen nicht von Feratel zu vertretenden Gründen) nicht oder nicht gehörig erfüllen, platziert sie die betroffenen Werbemittel um. Eine daraus resultierende Veränderung des Aushangpreises wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. belastet. Der Kunde hat aus einer Umplatzierung keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen.

11.2 Ist eine Umplatzierung nicht möglich, behält sich Feratel eine Kürzung der Belegungszahl oder eine Reduktion der Aushangzeit vor. Feratel berechnet nur die ausgeführten Leistungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf Schadenersatzleistungen.

11.3 Ist die Nutzung eines Werbeträgers im Zeitraum ab Bestätigung bis nach Platzierung des Werbemittels nicht oder nur eingeschränkt möglich aufgrund von Naturereignissen, Gewalteinwirkungen Dritter oder anderer nicht durch Feratel zu verantwortenden Formen der höheren Gewalt, bleiben Aushangpreis und Gebühren weiterhin und ohne Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen geschuldet.

11.4 Die Änderung oder Auflösung der Konzessionsverträge zwischen Feratel und ihren derzeitigen Konzessionsgebern, die Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie der Entzug einzelner Werbeobjekte oder Werbeflächen berechtigen Feratel jederzeit zum sofortigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Vorübergehende Betriebsunterbrüche führen nicht zu einer Vertragsänderung.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Der Kunde kann vom Vertrag nach Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung gem. Ziff. 3.1 mit nachstehenden Kostenfolgen zurücktreten. Feratel ist vom Kunden mittels eingeschriebenen Briefs über den Rücktritt zu informieren, wobei das Eingangsdatum der Information bei Feratel massgebend ist.

12.2. Zu beachten sind nachstehende Kostenfolgen: bis 12 Wochen vor Aushangbeginn: 75 %, unter 12 Wochen 100 %.

12.3 Teilrücktritte und zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Rücktritten gleichgestellt.

13. Kontrolle / Unterhalt der Werbemittel

13.1 Feratel unterhält den Aushang und das Werbemittel. Sie ersetzt beschädigte, gestohlene oder verschmutzte Blachen so schnell wie möglich und stellt dem Kunden die Kosten der Produktion in Rechnung.

13.2 Verlorengegangene, gestohlene und beschädigte Werbemittel sind vom Kunden auf dessen Kosten zu ersetzen.

13.3 Wird bei langfristigen Verträgen nach Ziff. 2.2 AGB eine Anlage vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung des Werbemittels aus anderen Gründen notwendig, trägt der Kunde die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatzwerbemittels und dessen Montage.

14. Haftung / Gewährleistung

14.1 Die Haftung von Feratel ist begrenzt auf die Summe, welche dem vereinbarten Aushangpreis (bei langfristigen Verträgen auf ein Jahr gerechnet) entspricht, maximal aber auf CHF 5'000.00 (fünftausend Schweizer Franken).

14.2 Feratel haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen.

14.3 Feratel erbringt die Leistungen aus dem Vertrag unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Kunden für die Ausführung erteilten Hinweise. Gewährleistungsansprüche, die über die in diesen AGB erwähnten hinausgehen, bestehen nicht.

15. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag

15.1 Verträge bleiben für etwaige Rechtsnachfolger der Feratel bestehen.

15.2 Über einen geplanten Rechtswechsel des Vertragspartners ist Feratel innert 30 Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt seitens Feratel innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rechtswechsels kein Widerspruch, bleibt der betroffene Vertrag in Kraft. Bei Wahrnehmen des Widerspruchsrechts durch Feratel wird der betroffene Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos. Kosten aus dem laufenden Vertrag werden vom jeweiligen Rechtsnachfolger übernommen.

16. Beraterkommissionen

16.1 Über die Gewährung von Beraterkommissionen (BK) gibt das entsprechende Reglement Auskunft. Dieses Reglement ist einsehbar unter: Schweizer Medien / Schweizer Werbeauftraggeberverband (SWA)

17. Generalunternehmer-Agenturen (GU)

Es gelten nachstehende ergänzende Bestimmungen:

17.1 Die GU stellt den Aushangpreis und die Gebühren mittels Garantie einer Schweizer Bank oder mittels Solidarbürgschaft des Endkunden oder eines von Feratel anerkannten Dritten sicher. Feratel kann auf die Sicherstellung schriftlich verzichten.

17.2 Die GU verrechnet in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden den Aushangpreis und die Gebühren von Feratel (gem. Ziff. 4) ohne Zuschläge.

17.3 Die GU ist gegenüber Feratel für die Einhaltung der AGB verpflichtet. Sie überbindet diese, soweit erforderlich, dem Endkunden.

17.4 Kommt die GU ihren Verpflichtungen gemäss Ziff. 17.2 und 17.3 nicht nach, bleibt die Geltendmachung des direkten sowie indirekten Schadens der Feratel ebenso vorbehalten wie der Regress auf den Endkunden.

17.5 Feratel ist berechtigt, den Endkunden ohne vorgängige Information der GU direkt zu kontaktieren.

18. Vertraulichkeit / Datenschutz

18.1 Feratel behandelt die ihr vom Kunden zugegangenen Dateien vertraulich. Sie verwendet die Dateien ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung. Davon ausgenommen sind Ziff. 9.3

19. Schriftverkehr / Aufbewahrung

19.1 Sofern nichts anderes geregelt, verkehren Feratel und Kunde auf dem Schriftweg.

19.2 Nachrichten, welche die Vertragsparteien per E-Mail oder Telefax übertragen, gelten als Geschäftskorrespondenz.

19.3 Die Gefahr für Verlust oder Veränderung einer zu übertragenden elektronischen Nachricht bleibt beim Kunden, bis sie im Feratel Datenspeicher eingegangen ist.

19.4 Erfolgt während der Übertragung einer elektronischen Nachricht eine Fehlermeldung oder Unterbrechung, ist der Kunde verpflichtet, die Übertragung zu wiederholen bis sie ordnungsgemäss abgeschlossen ist oder sie über einen anderen Übermittlungskanal abzuwickeln.

19.5 Erhält der Kunde eine fehlerhafte Nachricht, ist der Kunde verpflichtet, Feratel sofort darüber zu informieren.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Feratel unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Feratel. Feratel ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohn- respektive Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21. Schlussbestimmungen

Feratel behält sich jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB vor. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf der Website abrufbar.